

§ 20

Die Einfuhr von Waren in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat grundsätzlich im Rahmen des Außenhandelsplanes zu erfolgen.

§ 21

(1) Die Außenhandelsunternehmen haben im Rahmen des Außenhandelsplanes mit den inländischen Empfängern (Bestellern) von Importwaren Verträge abzuschließen.

(2) Diese Verträge sollen die Grundlage für den Abschluß der Importverträge mit ausländischen Partnern bilden.

§ 22

Die Außenhandelsunternehmen tragen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die vertragsgerechte Erfüllung der von ihnen mit den inländischen Empfängern (Bestellern) von Importwaren abgeschlossenen Verträge.

§ 23

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter der Binnenhandelsorgane und die Verkleiter sozialistischer Betriebe haben Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) durch Aufnahme der Produktion bisher importierter Waren, Verwendung von Austauschserzeugnissen eigener Produktion an Stelle von Importwaren u. a. eine Senkung des Importvolumens und
- b) durch entsprechende Lenkung der Investitionen, Qualitätsverbesserungen u. a. bei der Verwendung der Importkontingente den volkswirtschaftlich höchsten Nutzen zu erreichen.

IV.

Montage- oder Dienstleistungsverträge

§ 24

(1) Montage- oder Dienstleistungsverträge im Sinne dieser Verordnung sind Verträge, die zwischen Außenhandelsunternehmen bzw. Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik und ausländischen Partnern abgeschlossen werden und die Entsendung von Fachkräften zu Montagen oder Reparaturen von Maschinen und/oder Ausrüstungen sowie anderen technischen Hilfeleistungen zum Gegenstand haben.

(2) Auf Montage- oder Dienstleistungsverträge im Rahmen der technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 25

(1) Montage- oder Dienstleistungsverträge über die Entsendung von Fachkräften der Deutschen Demokratischen Republik in das Ausland können außer den Außenhandelsunternehmen die mit § 2 genannten Betriebe in dem für den Abschluß von Exportverträgen festgelegten Rahmen abschließen.

(2) Montage- oder Dienstleistungsverträge über die Inanspruchnahme von ausländischen Fachkräften im Inland sind ausschließlich von den zum Abschluß von Importverträgen berechtigten Außenhandelsunternehmen abzuschließen.

§ 26

Ist der inländische Partner eines Montage- oder Dienstleistungsvertrages ein Außenhandelsunternehmen, so ist dieses verpflichtet, einen entsprechenden Vertrag mit dem die Montage oder Dienstleistung im Ausland durchführenden bzw. dem die ausländischen Fachkräfte in Anspruch nehmenden Betrieb abzuschließen.

§ 27

Montage- oder Dienstleistungsverträge, die von den im § 2 genannten Betrieben geschlossen werden und die Montage oder Reparatur von Maschinen und/oder Ausrüstungen sowie andere technische Hilfeleistungen im Ausland zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und werden mit ihrer Genehmigung rechtswirksam.

V.

Lizenzverträge

§ 28

Lizenzverträge im Sinne dieser Verordnung sind Verträge, die zwischen Bürgern oder juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik und Bürgern oder juristischen Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Ausland geschlossen werden und die Lizenzvergabe oder Lizenznahme für gewerblich verwertbare Erfindungen oder Warenzeichen zum Gegenstand haben.

§ 29

Lizenzverträge bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und werden mit ihrer Genehmigung rechtswirksam.

VI.

Vertreterverträge

§ 30

Vertreterverträge mit Bürgern oder Firmen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Ausland dürfen nur von den Außenhandelsunternehmen abgeschlossen werden.

VII.

Transportabwicklung

§ 31

Für die Abwicklung der Export- und Importtransporte gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und das Ministerium für Verkehrswesen sind verpflichtet, sich rechtzeitig über die Transportabwicklung der durchzuführenden Exporte und Importe abzustimmen.

VIII.

Anwendungsbereich

§ 32

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden für den innerdeutschen Handel entsprechende Anwendung.

IX.

Behandlung sonstiger Ein- und Ausfuhr

§ 33

Nach den Zollverfahrensvorschriften werden behandelt:

1. Sendungen im Durchgangsverkehr aus dem Ausland durch die Deutsche Demokratische Republik nach dem Ausland;
2. Sendungen im Durchgangsverkehr zwischen der Deutschen Bundesrepublik und dem Ausland, wenn diese das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

§ 34

Die Ausfuhr von Messe- und Ausstellungsgütern bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Einfuhr derartiger Güter wird nach den Zollverfahrensvorschriften behandelt.